

## B E S C H L U S S

### des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 117. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2025

---

#### Aufnahme eines Abschnitts 61.13 Erprobungs-Richtlinie „Niedrigdosierter gepulster Ultraschall bei Pseudarthrosen“ in das Kapitel 61 EBM

61.13 Erprobungs-Richtlinie „Niedrigdosierter gepulster Ultraschall bei Pseudarthrosen“

##### 61.13.1 Präambel

1. Die in diesem Abschnitt genannten Gebührenordnungspositionen sind ausschließlich im Rahmen der Durchführung einer Leistung gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Erprobung des Niedrigdosierten gepulsten Ultraschalls bei Pseudarthrosen berechnungsfähig.

##### 61.13.2 Spezifische Leistungen

61150	Pauschale für Visite im Rahmen der Erprobungs-Richtlinie „Niedrigdosierter gepulster Ultraschall von Pseudarthrosen“,  je Visite  <i>Die Gebührenordnungsposition 61150 ist insgesamt sechsmal berechnungsfähig.</i>	253 Punkte
61151	Kostenpauschale für Gerätekosten inklusive Verbrauchsmaterialien bei Anwendung des Geräts im Rahmen der Studie für die ersten 150 Anwendungen  <i>Die Kostenpauschale 61151 ist einmal berechnungsfähig.</i>	1904,00 Euro
61152	Kostenpauschale für Gerätekosten inklusive Verbrauchsmaterialien bei Anwendung des	

Geräts im Rahmen der Studie für weitere 50  
Anwendungen

685,44 Euro

*Die Kostenpauschale 61152 ist einmal  
berechnungsfähig.*

*Die Kostenpauschale 61152 ist erst nach  
Durchführung der ersten 150 Anwendungen  
berechnungsfähig.*

*Die Kostenpauschale 61152 ist bei Abbruch der  
Studienteilnahme nicht mehr berechnungsfähig.*

61153 Kostenpauschale für den Sprechstundenbedarf  
im Zusammenhang mit der Durchführung der  
Leistungen aus Abschnitt 61.13.2

1,88 Euro

*Die Kostenpauschale 61153 ist nur für  
Krankenhäuser berechnungsfähig.*

**Protokollnotiz:**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband sind sich einig, dass die Protokollnotizen Nr. 2 und Nr. 3 des Beschlusses des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 44. Sitzung den grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Erprobungsverfahren Rechnung tragen und somit für den vorliegenden Beschluss gelten.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 117. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2025**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 137e Abs. 4 Satz 4 SGB V hat der ergänzte Bewertungsausschuss bei Methoden, für die der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) eine Erprobungs-Richtlinie nach § 137e Abs. 1 SGB V beschlossen hat und die auch ambulant angewandt werden können, die Höhe der Vergütung für die ambulante Leistungsdurchführung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) für ärztliche Leistungen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses über die Erprobungs-Richtlinie zu regeln.

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Wenn der G-BA nach § 137e SGB V bei der Prüfung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 135 oder § 137c SGB V zu der Feststellung gelangt, dass eine Methode das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative bietet, ihr Nutzen aber noch nicht hinreichend belegt ist, muss der G-BA unter Aussetzung seines Bewertungsverfahrens gleichzeitig eine Richtlinie zur Erprobung beschließen, um die notwendigen Erkenntnisse für die Bewertung des Nutzens der Methode zu gewinnen. Aufgrund der Richtlinie wird die Untersuchungs- oder Behandlungsmethode in einem befristeten Zeitraum im Rahmen der Krankenbehandlung oder der Früherkennung zulasten der Krankenkassen durchgeführt. Bei Methoden, die auch ambulant angewandt werden können, regelt der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 137e Abs. 4 Satz 4 SGB V die Höhe der Vergütung für die ambulant durchgeführten Leistungen im EBM.

Mit dem vorliegenden Beschluss regelt der ergänzte Bewertungsausschuss die ambulante Vergütung für die Erprobungs-Richtlinie des G-BA „Niedrigdosierter gepulster Ultraschall bei Pseudarthrosen“ durch Aufnahme eines neuen Abschnitts 61.13 in das Kapitel 61 des EBM.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2025 in Kraft.